



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Andreas Giger, SP-Fraktion: Stösst der Kanton die Wohnsiedlung Laubiberg ab?**

Autor/in: [Andreas Giger](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 22. April 2010

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Der Kanton Basel-Landschaft will die Wohnsiedlung "Laubiberg" Parzelle 6290, GB Liestal, mit einer Grösse von rund 49 Aren, im Rahmen eines Enteignungsverfahrens als Realersatz einem privaten Grundeigentümer abgeben.

Die Parzelle ist mit 13 Reihen-Einfamilienhäusern, einer Autoeinstellhalle und einem [denkmalgeschützten Weidstall](#) überbaut.

Es ist die erste Minergie-Passivhaussiedlung im Kanton Basel-Landschaft. Die Siedlung wurde in den Jahren 2004 und 2005 als Ausnahmeüberbauung nach einheitlicher Planung gebaut.

Zurzeit wohnen 24 Erwachsene und 19 Kinder im Baurecht in dieser Siedlung. Der Kanton erhält als Baurechtszinsen jährlich rund Fr. 90'000.-.

Die BewohnerInnen wollen das Baurechtsverhältnis mit dem Kanton fortsetzen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Ist es üblich, dass der Kanton überbaute Parzellen als Realersatz abstösst?
Wie oft ist dies schon vorgekommen?
2. Werden Baurechtsnehmer angehört, wenn das Grundeigentum auf einen Dritten übertragen wird? Hat der Kanton vor dies gegebenenfalls noch nachzuholen?
3. Ist es nicht stossend, dass der Kanton nach nur fünf Jahren aus einem auf 80 Jahre angelegten Vertragsverhältnis, austritt?
4. Seit wann hat der Kanton Kenntnis vom vorgesehenen Geschäft? Sind die BaurechtsnehmerInnen über das vorgesehene Geschäft informiert worden?
5. Welche Auswirkungen hat die Übertragung des Grundeigentums auf die Baurechtsverträge der BewohnerInnen?
6. Sind Alternativen zum vorgesehenen Geschäft geprüft worden? Wenn ja, weshalb hat sich der Kanton für die Parzelle 6290, GB Liestal entschieden?
7. Ergeben sich aus dem Landtausch Mindereinnahmen für den Kanton?
8. Liegt es nicht im öffentlichen Interesse, dass die erste Minergie-Passivhaussiedlung im Grundeigentum des Kantons bleibt?
9. Hat die Regierung Verständnis für das Anliegen der BaurechtsnehmerInnen? Ist der Kanton bereit, mindestens die grundbuchliche Vormerkung zu löschen, damit die BaurechtsnehmerInnen bei einer weiteren Veräusserung durch den vorgesehenen Erwerber das gesetzliche Vorkaufsrecht geltend machen können?

Für die schriftliche Beantwortung meiner Fragen danke ich dem Regierungsrat bestens.